

Clubstatuten

STATUTEN "CLUB DER WEINAKADEMIKER" Zweigverein der "WEINAKADEMIE ÖSTERREICH"

§ 1 Name, Sitz

Der Zweigverein der Weinakademie Österreich führt den Namen "Club der Weinakademiker" und hat seinen Sitz in Rust am Neusiedler See/Österreich. Ohne dies in dem nächsten Paragraphen zu erwähnen, bedarf jede Entscheidung im Club der Weinakademiker der ausdrücklichen Zustimmung seitens der Geschäftsführung der Weinakademie Österreichs. Diese kann einzelne Angelegenheiten an den Vorstand des Clubs der Weinakademiker delegieren.

§ 2 Clubzweck

Der Club der Weinakademiker ist unpolitisch und seine Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt die Förderung und Pflege des Österreichischen Weines und der internationalen Weinkultur ganz allgemein. Der Club beabsichtigt auch zur Imageaufwertung des Weinakademikers und seiner Ausund Weiterbildung beizutragen. Die Unterstützung der Weinakademie Österreichs und der angehenden Weinakademiker ist ein Anliegen des Clubs. Weiters sollen Maßnahmen gesetzt und Veranstaltungen angeboten werden, die der Weiterbildung seiner Mitglieder förderlich sind. Weindegustationen, Förderung von Gedanken- und Interessensaustausch auf nationaler und internationaler Ebene wären Veranstaltungen dieser Art.

§ 3 Beiträge

Die zur Erreichung des Clubzwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- 1. Mitgliedsbeiträge; die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 2. Zuwendungen und Spenden
- 3. Zweimalige Nichtzahlung des Beitrages führt nach durchgeführten Mahnungen zum Club-Ausschluss. Eine Nachzahlung der offenen Beiträge führt zu sofortiger Auflösung des Ausschlusses.
- 4. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft entfällt die Zahlung des jährlichen Beitrages. Der Zustand einer ruhenden Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag des betreffenden Mitglieds mit nachvollziehbarer

Club der Weinakademiker – Statuten, Version 2018



Begründung und Genehmigung durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erreicht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Weinakademiker h.c.
- 1. Ordentliche Mitglieder können alle jene Personen werden, die berechtigt sind den Titel "Weinakademiker" zu führen. Die ordentlichen Mitglieder werden über Antrag von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen.
- 2. Ehrenmitglieder sind Personen, welche hierzu durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Sie haben kein passives Wahlrecht.
- 3. Alle bisher und zukünftig ernannten Weinakademiker h.c. werden als ordentliche Club-Mitglieder aufgenommen. Weinakademiker h.c. werden über Antrag von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden und hat bis spätestens 30.11. für das kommende Club-Jahr zu erfolgen.
- 3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Er hat zur Voraussetzung, dass das Mitglied sich durch Schädigung des Clubs oder durch ehrloses Verhalten der Mitgliedschaft als unwürdig erweist bzw. der Titel Weinakademiker durch das Kuratorium der Weinakademie Österreich aberkannt wird. Die Voraussetzungen werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit festgestellt.
- 4. Über die Wiederaufnahme von ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines Motivationsschreibens. Bei Zustimmung des Vorstandes wird ein doppelter Jahresbeitrag



plus aktuellem Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Voraussetzung ist eine rechtzeitige Anmeldung. Es steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu. Eine Übertragung der Rechte auf Dritte ist unzulässig.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bis zum 15. Februar jeden Jahres verpflichtet. Die Beitragspflicht entfällt mit dem Ausscheiden aus dem Club. Geleistete Beiträge ausgeschlossener Mitglieder verfallen zu Gunsten des Clubs.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder haben neben der persönlichen Stimmabgabe auf der Generalversammlung auch ein alternatives, schriftliches Stimmrecht. Einzelheiten werden in §8, Absatz 6 geregelt.

§ 7 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind der Vorstand, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht.

§ 8 Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Vorstand hat dazu mindestens vier Wochen vorher jedes Mitglied schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auch durch aktive, elektronische Zustellung erfolgen.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.
- 3. Anträge an die Generalversammlung können jederzeit, aber mindestens zwei Monate vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, um zeitgerecht an der schriftlichen Stimmabgabe teilnehmen zu können.
- 4. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Club der Weinakademiker – Statuten, Version 2018



- 5. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in den Statuten kein anderes Stimmverhältnis vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Briefliche oder elektronische Abstimmungen
- (1) Über Angelegenheiten, die der Generalversammlung vorbehalten sind, können die ordentlichen Mitglieder auch per Brief, E-Mail oder ein anderes geeignetes elektronisches Medium abstimmen. Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand brieflicher oder elektronischer Abstimmung sein.
- (2) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass jedem Mitglied die Abstimmungsfrage brieflich oder per E-Mail an die letzte von ihm namhaft gemachte postalische oder elektronische Adresse zugestellt wird.
- (3) Für das Abstimmungsergebnis werden die innerhalb drei Wochen nach Aussendung einlangenden Antworten berücksichtigt.
- (4) Die Abstimmung ist unabhängig von der Zahl der eingehenden Antworten gültig. Außer in Materien, die Zweidrittelmehrheit erfordern, entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (5) Hat der Vorstand begründete Zweifel am Erfolg des Zustellungsvorgangs nach Abs.6.2 oder an der Echtheit von Stimmen in einer solchen Anzahl, dass das Ergebnis beeinflusst werden könnte, und lassen sich diese Zweifel auch durch Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedern nicht ausräumen, so hat der Vorstand die Abstimmung als ungültig auszusetzen.
- (6) Sämtliche Vorgänge im Rahmen solcher Abstimmungen sind vom Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Schriftführer zu protokollieren und bei der nächsten Generalversammlung zu berichten.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



- 3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 4. Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte.
- 5. Aufnahme neuer Weinakademiker und Weinakademiker h.c. sowie Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
- 6. Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Clubs mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

- 1. der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1 Präsident
- 1 Präsident Stellvertreter
- 1 Kassier
- 1 Schriftführer
- 2 Vertreter Österreich
- 2 Vertreter Deutschland
- 1 Vertreter Schweiz
- 1 Vertreter International Ost
- 1 Vertreter International West

Neben den definierten Mitgliedern kann der Vorstand Beiräte definieren.

- 2. Der Vorstand ist berechtigt zur Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin einzurichten. Die Geschäftsstelle untersteht direkt dem Präsidenten.
- 3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.
- 4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.



- 5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Präsident Stellvertreter einberufen, welcher auch den Vorsitz führt.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 8. Der Vorstand zur Leitung des Clubs ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Clubs in allen Angelegenheiten, die nicht einer Clubversammlung vorbehalten sind.
- 9. Der Vorstand kann Mitglieder für spezielle Aufgaben heranziehen.
- 10. Der Geschäftsführer der Weinakademie Österreich hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11 Funktion der Vorstandsmitglieder

- 1. Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Clubs, insbesondere nach außen, gegenüber der Geschäftsführung der Weinakademie Österreich, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 2. Der Präsident Stellvertreter vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.
- 3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlung.
- 4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und die Führung der Mitgliederliste verantwortlich. Auf Wunsch erteilt der Kassierer jedem Vorstandsmitglied umfänglich Auskunft über finanzielle Vorgänge.
- 5. Die jeweiligen Vertreter der Länder / Sektionen setzen die Club-Ziele entsprechend Paragraf 2 dieser Statuten lokal um.



- 6. Vorstandsmitglieder können eine weitere Vorstandsaufgabe in Personalunion übernehmen. Hiervon ausgenommen ist der Präsident, um die Unabhängigkeit dieser Funktion zu wahren.
- 7. Alle Vorstandsmitglieder sind extern zeichnungsberechtigt. Es muss sich jedoch die Unterschrift des Präsidenten oder des Stellvertreters auf allen zu unterzeichnenden Formularen befinden. Ermächtigungen durch den Präsidenten sind möglich.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

- 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 14 Clubauflösung

Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschließt eine Generalversammlung die Auflösung des Clubs, so wird ein allfälliges Clubvermögen nach Abdeckung

Club der Weinakademiker – Statuten, Version 2018



aller Verbindlichkeiten für die den Statuten gemäßen Clubzwecken verwendet. Der zu dieser Verwertung berufene letzte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Bestand des Hauptvereines bleibt durch eine allfällige Clubauflösung unberührt. Eine Haftung für den Zweigverein besteht nicht.

§ 15 Rechte und Pflichten der Vereine zueinander

- 1. Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung im Club der Weinakademiker können nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der Weinakademie Österreich gültig gefasst werden.
- 2. Die Mitglieder des Clubs der Weinakademiker sind außerordentliche Mitglieder der Weinakademie Österreich. Rechte und Pflichten in der Weinakademie Österreich kommen ihnen jedoch nicht zu, ausgenommen dessen Satzung sieht anderes vor. Ebenso kommen den Mitgliedern der Weinakademie Österreich Rechte und Pflichten im Club der Weinakademiker nur zu, soweit es das Statut vorsieht. Eine Beitragspflicht besteht jedoch nur im Ursprungsverein.
- 3. Eine Haftung für die finanzielle und rechtliche Gebarung der jeweiligen Vereine wird vom Zweigverein für den Hauptverein und vom Hauptverein für den Zweigverein ausgeschlossen.
- 4. Die Vereine sind selbstständig und nur im Rahmen der Statuten gegenseitig verbunden.

Roy Blankenhorn Miriam Grischott

Präsidentin Stellvertretende Präsidentin

Diese überarbeiteten Statuten wurden auf der außerordentlichen Generalversammlung des Clubs am 7. Juli 2018 beschlossen.